

5600 St. Johann/Pg., am 04.06.2009

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) und § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird folgendes verfügt:

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b von der Nordseite des Bürgermusikheimes bis zum Schranken an der Südseite des Vorplatzes der Volksschule am Dom, während der Schulzeit, Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr; ausgenommen davon sind Fahrzeuge von Personen des Lehrkörpers.

2. Diese Verordnung wird durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52/13b StVO samt Zusatztafel und Richtungspeil kundgemacht.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort der Anbringung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Der Bürgermeister:

Günther Mitterer

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5; Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO (per E-mail)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)